



Gemeinde Eiken

Abwasserreglement

Mitwirkungsaufgabe vom 1. Februar bis 1. März 2016

Öffentliche Information am 3. Februar 2016

Öffentliche Auflage vom 11. bis 25. November 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2016

Vom Gemeinderat beschlossen am 17.10.2016

Frau Gemeindeammann
Sign. Renate Bitter

Die Gemeindeschreiberin
Sign. Jennyfer Enge

Anpassung: 30. November 2018

A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

B ABWASSERREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck, Geltungsbereich	1
§ 2	Allgemeines	1
§ 3	Abwasseranlagen und Begriffe	1
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	1
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligungen	2
§ 6	Gemeinderat	2
§ 7	Gewässerschutzstelle	2
§ 8	Kanalisationsplanung	3
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	3
§ 10	Private Abwasseranlagen, Dienstbarkeiten	3
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	4
§ 12	Abwasserkataster	4

II ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13	Anschlusspflicht	4
§ 14	Anschlussrecht	5
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	5
§ 16	Anschlussfrist	5

III BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	6
§ 18	Gesuchsunterlagen	6
§ 19	Prüfungskosten	7
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	7
§ 21	Projektänderung	7
§ 22	Abnahme. Ausführungspläne, Inbetriebnahme	7

IV TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	8
§ 24	Abwasser	8
§ 25	Nicht verschmutztes Abwasser, wenig verschmutztes Abwasser	8
§ 26	Übergangslösungen	9
§ 27	Einleitungsbewilligung	9
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	10
§ 29	Haftung	10

V ABGABEN

Allgemeine Bestimmungen

§ 30	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	10
§ 31	Mehrwertsteuer	11
§ 32	Verjährung	11
§ 33	Zahlungspflicht	11
§ 34	Verzugszins	11
§ 35	Härfefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	12

Erschliessungsbeiträge

§ 36	Kosten, Anlagen Beitragsplan, Finanzierung durch Private Sanierungsleitungen	12
§ 37	Auflage und Mitteilung	13
§ 38	Vollstreckung	13
§ 39	Bauabrechnung	13
§ 40	Beitragspflicht	14
§ 41	Fälligkeit	14

Anschlussgebühr

§ 42	Bemessung, Landwirtschaftliche Bauten, Gewerbliche und industrielle Lagerflächen, Schwimmbassins, Hartflächen, Minimalgebühr	14
§ 43	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen, Neuveranlagung, Besondere Verhältnisse, Ableitung von Dachwasser	15

Benützungsg Gebühr

§ 44	Grundsatz, Bemessung	15
§ 45	Grundgebühr	16
§ 46	Verbrauchsgebühr, Grosse Verschmutzung, Minimalgebühr	16

VI BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 47	Umfang	16
§ 48	Planunterlagen	17

VII RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 49	Rechtsschutz, Vollstreckung	17
§ 50	Strafbestimmungen	17

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51	Revision	18
§ 52	Übergangsbestimmungen	18
§ 53	Inkrafttreten	18

ABGABEN

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERENTSORGUNG	20
--	-----------

Die Einwohnergemeinde Eiken, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz, EG UWR) vom 4. September 2007, auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck § 1 Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

Geltungsbereich § 2 Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Rechtsform, Aufsicht Die Abwasserentsorgung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Abwasseranlagen und Begriffe § 1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

§ 5

- Aufgaben der Gemeinde*
- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
 - ² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
 - ³ Bei technischer und wirtschaftlicher Zweckmässigkeit regelt sie mit Nachbargemeinden oder Industriebetrieben mittels spezieller Verträge das Erstellen, den Betrieb, und den Unterhalt gemeinsamer Abwasseranlagen.
 - ⁴ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung gemäss Einführungsgesetz Umweltrecht (EG UWR)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

§ 7

Gewässerschutzstelle

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
 - a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben im Einzelnen in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

³ In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement)

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis an den Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. Die privaten Sammelleitungen sind Teil der privaten Abwasseranlage.

² Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³ Bei Neubauten muss das Dach- und das Sickerwasser, getrennt vom verschmutzten Abwasser, möglichst nahe an die Parzellengrenze, resp. die Sammelleitung, abgeleitet werden. Das Dach- und das Sickerwasser sind möglichst getrennt zu führen.

⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Dienstbarkeiten

⁵ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁶ Falls Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung gemäss V EG UWR vertraglich zu regeln.

⁷ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹ In der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (V EG UWR).

II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 Gewässerschutzgesetz (GSchG) vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseiti-

gung.

§ 14

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass nicht oder wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

*Bestehende
Abwasseranlagen*

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und das in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) vorgesehene Entwässerungssystem zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Der Gemeinderat entscheidet über das Vorgehen betreffend die Prüfung und Sanierung der privaten Anlagen (V EG UWR).

⁴ Im Rahmen von öffentlichen Projekten, oder bei entsprechendem Bedarf, kann der Gemeinderat von den Liegenschaftsbesitzern die Prüfung (Kanalfernsehaufnahme, Dichtigkeitsprüfung) ihrer Abwasseranlagen verlangen. Die Kosten dafür sind unabhängig vom Ergebnis von den Liegenschaftsbesitzern zu tragen.

§ 16

Anschlussfrist

Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickern-den Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vor-

schriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;

- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

³ Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden

§ 20

*Baubeginn,
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach dem Baugesetz (BauG)

§ 21

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt die allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV).

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung unter Kostenfolge die Ersatzvornahme anordnen.

IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23

*Technische
Ausführungsvorschriften*

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

*Nicht verschmutztes
Abwasser*

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Die Versickerung richtet sich nach der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Wenig verschmutztes Abwasser

⁴ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze, wie

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 26

Übergangslösungen

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe ¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwasser bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten von ausgewiesenen Fachpersonen projektiert und die Ausführung von ihnen überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. ABGABEN

Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung der öffentlichen Anlagen;
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen;
 - c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus der Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels Beitragsplan nach Baugesetz (BauG) oder öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt.

³ Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden, nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten, nicht übersteigen.

⁴ Bei Vorliegen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes kann der Gemeinderat gemäss Baugesetz (BauG) Erschliessungsanlagen erstellen lassen, sofern die Grundeigentümer sämtliche Kosten zinslos vorschliessen.

§ 31

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist Teil der Beiträge und wird zusammen mit diesen zur Zahlung fällig.

§ 32

Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 33

Zahlungspflicht

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen im Beitragsperimeter verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Minderabgaben weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

³ Die Zahlungspflicht entsteht für alle Neu- und Ersatzbauten, und bei bestehenden Gebäuden ohne Anschluss, mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

⁴ Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung verlangen.

§ 34

Verzugszins

¹ Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³ Für rechtskräftig festgesetzte Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren besteht auf dem Grundstück, ohne Eintrag im Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss kantonalem Baugesetz (BauG), das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

§ 35

*Härtefälle,
besondere Verhältnisse,*

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben angemessen anzupassen.

Zahlungserleichterungen

² Er kann auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
- die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten,
- die Entschädigung von Ertragsausfällen,
- die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- die Finanzierungs- und die Verwaltungskosten

Anlagen

² Abwasseranlagen sind:

- Anlagen die der Erschliessung von Bauzonen dienen
- Sanierungsleitungen
- Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb Baugebiet

Beitragsplan

³ Der Gemeinderat legt den Beitragsperimeter und die Grundsätze der Verlegung fest und bestimmt die Beitragspflichtigen sowie deren Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung innerhalb des Beitragsperimeters. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Baugesetzgebung (BauG).

- Bemessung* ⁴ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für die systematische Erschliessung dürfen dabei gesamthaft höchstens 70 % der Baukosten betragen.
- Finanzierung durch Private* ⁵ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Abwasseranlagen zur Baugebietserschliessung auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt das Baugesetz (BauG) sinngemäss
- Leitungen ausserhalb Baugebiet* ⁶ Die Kosten der Sanierungsleitungen zu Bauten ausserhalb des Baugebietes sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung im Verhältnis der angeschlossenen anrechenbaren Geschossflächen und nach wirtschaftlichem Sondervorteil. Der Gemeinderat legt mit den beteiligten Grundeigentümern den Kostenverteiler im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest. Über die Leistung von Baubeiträgen der Abwasserentsorgung entscheidet die Gemeindeversammlung.
- § 37
- Auflage und Mitteilung* ¹ Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt zu geben.
- ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag schriftlich anzuzeigen.
- ³ Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren gemäss Baugesetz (BauG) durchgeführt werden.
- § 38
- Vollstreckung* Die Beiträge gemäss Beitragsplan sind nach dessen Rechtskraft einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
- § 39
- Bauabrechnung* ¹ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlagen, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- ² Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt das Baugesetz (BauG).

§ 40

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans. Massgebend ist der Grundbucheintrag in diesem Zeitpunkt.

§ 41

Fälligkeit

¹ Die Fälligkeit der Beiträge wird im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten auch Teilzahlungen vorsehen.

² Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde erhoben wird.

Anschlussgebühr

§ 42

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt ermittelt:

- pro m² anrechenbare Geschossfläche (aGF)
- pro m² anrechenbaren Betriebsfläche (aBF)
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Dachfläche
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartfläche

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV, §32) für die Berechnung der Ausnutzungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinneren liegenden Flächen, einschliesslich aller Nebenräume, unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte, welche dem Betrieb für die Produktion, als betriebsnotwendige Verkehrsfläche und als Lager dienen.

Landwirtschaftliche Bauten

³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr bei Wohnbauten pro m² der anrechenbaren Geschossfläche, für alle übrigen angeschlossenen Bauten pro m² der Gebäudegrundfläche erhoben.

Gewerbliche und industrielle Betriebe

⁴ Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wird die Anschlussgebühr für alle angeschlossenen Bauten pro m² der anrechenbaren Betriebsfläche, für eingebaute Wohneinheiten pro m² der anrechenbaren Geschossfläche, erhoben.

Schwimmbassins

⁵ Schwimmbassins sind gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG) Art. 11 an die Kanalisation anzuschliessen. Die Anschlussgebühr wird pro m³ Nettoinhalt erhoben.

<i>Ableitung von Dachwasser</i>	⁶ Als massgebende Dachfläche gilt die Gebäudegrundfläche. Die Gebühr wird dabei reduziert, sofern das Meteorwasser vorschriftsgemäss auf dem Grundstück versickert, via Sauberwasserleitung abgeleitet oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Die direkte Einleitung in ein Gewässer ist bewilligungspflichtig.
<i>Entwässerung von Hartflächen</i>	⁷ Für die Anschlussgebühr wird die entwässerte Hartfläche um 50 m ² bei einem Einfamilienhaus resp. um 25 m ² pro Wohnung bei einem Mehrfamilienhaus reduziert. Die Gebühr wird dabei reduziert, sofern das Meteorwasser vorschriftsgemäss versickert oder oberflächlich auf dem Grundstück verlaufen lassen wird.
<i>Akontozahlungen</i>	⁸ Der Gemeinderat kann Akontozahlungen auf den Zeitpunkt der Zahlungspflicht verlangen.
<i>Minimalgebühr</i>	⁹ Die Minimalgebühr ist dem Anhang zu entnehmen.
	§ 43
<i>Ersatz- und Umbauten</i>	¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert 2 Jahren ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt auf den Zeitpunkt des Abbruchs.
<i>Zweckänderung</i>	² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.
<i>Neuveranlagung</i>	³ Die Neuveranlagung respektive die Nachbelastung wird aufgeschoben, bis die geschuldeten Anschlussgebühren mind. Fr. 100.00 betragen.
<i>Besondere Verhältnisse</i>	⁴ Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat auf die Gebührenansätze Zuschläge erheben resp. Reduktionen gewähren.

Benützungsgebühr

§ 44

<i>Grundsatz</i>	¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.
------------------	--

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

Bemessung

⁴ Die Benutzungssgebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Diese wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und entspricht pro Jahr mindestens der Minimalgebühr.

§ 45

Minimalgebühr

Die jährlich zu entrichtende Minimalgebühr kann dem Anhang entnommen werden.

§ 46

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Gebühren können dem Anhang entnommen werden

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Benutzungssgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

Grosse Verschmutzung

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Minimalgebühr

⁵ Die Minimalgebühr pro Jahr ist dem Anhang zu entnehmen.

VI. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 47

Umfang

Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung
- c) die Sanierung von bestehenden Leitungen

§ 48

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1: 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss eingezeichnet sind, einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³ Die Vorschriften des Baugesetzes (BauG) finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Eiken sinngemäss

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 49

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden

² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 50

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Abwasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz gemäss Gemeindegesetz

bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

² Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Bei Übertretungen gemäss Art. 71 Gewässerschutzgesetz (GSchG) erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

⁴ Die Anwendung von Art. 71 Gewässerschutzgesetz (GSchG) auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörigen Abgaben können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 52

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 53

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Eiken vom 2. Dezember 1994 mit zugehörigen Abgaben aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Nov. 2016.

Dieser Beschluss ist am 02.01.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Eiken, 09.01.2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sign. Renate Bitter

sign. Jennyfer Enge

ABGABEN

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERENTSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

<i>Beiträge der Grundeigentümer</i>	Kosten zu Lasten der Grundeigentümer für Anlagen der Abwasserentsorgung (§ 36)	max. 70 %
<i>Beitrag der AE</i>	Der Beitrag der AE beträgt (§ 36)	min. 30 %

Anschlussgebühren

<i>Anschlussgebühr</i>	a) Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche (aGF)	Fr. 40.00
	b) Landwirtschaftliche Bauten, sofern diese an der Kanalisation angeschlossen sind:	
	- Wohnbauten pro m ² anrechenbare BGF	Fr. 40.00
	- Neben- und Ökonomiebauten pro m ² Gebäudegrundfläche (GGF)	Fr. 10.00
	c) Gewerbliche und industrielle Bauten pro m ² anrechenbare Betriebsfläche (aBF)	
	- Produktions- und Verkehrsflächen	Fr. 15.00
	- Lagerflächen	Fr. 7.50
	- Wohneinheiten pro m ² anrechenbare BGF	Fr. 40.00
	d) In die Kanalisation entwässerte Dach- sowie Hartflächen (Hausvorplätze, Abstellplätze etc.) mit Hartbelag (Teer-, Beton-, Gummi-, Kunststoffbeläge und dergl.) pro m ² (§ 42 Abs. 6 und 7)	Fr. 20.00
	e) Schwimmbassin pro m ³ Nettoinhalt	Fr. 50.00
<i>Reduktionen</i>	a) Für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben	Fr. 500.00
	b) Für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen	Fr. 1'000.00
	c) Reduktion für Retentionsanlagen mit Anschluss an die Kanalisation gemäss Abflussbeiwert	bis 50 %
	d) Versickerung von Dachwasser oder direkte Einleitung in Gewässer (§ 42 Abs. 6)	100 %
	e) Einleitung von Dachwasser in Sauberwasserleitung oder öffentliche Versickerungsanlage (§ 42 Abs. 6)	50 %
	f) Hartfläche mit Verbundsteinen, mit Kies- Mergel- oder mit sickerfähigem Belag (§ 42 Abs. 7)	50 %
	g) Hartfläche mit Verbundsteinen mit Splittfugen oder mit Sicker- und Rasengittersteinen (§ 42 Abs. 7)	75 %
<i>Minimalgebühr</i>	Mindestanschlussgebühr pro angeschlossene Baute oder Anlage	Fr. 1'000.00

Benützungsgebühren

<i>Verbrauchsgebühr</i>	a) Pro m ³ Frischwasserbezug mit Anschluss an die Kanalisation	Fr.	1.50
	b) Pro Person und Jahr bei Liegenschaften ohne Anschluss an die Wasserversorgung, mit Anschluss an die Kanalisation	Fr.	40.00
	c) Pro m ² entwässerte Dach- und Hartfläche (§ 42 Abs. 6 und 7) bei Liegenschaften mit Anschluss an die Kanalisation	Fr.	0.80
<i>Minimalgebühr</i>	Pro Liegenschaftsanschluss und Jahr	Fr.	100.00
<i>Regenwassernutzung</i>	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) pauschal pro Jahr / Wohnung	Fr.	100.00

Der Tarif für die Minimalgebühr und die Benützungsgebühr § 45 und § 46 wurde von der Einwohnergemeinde genehmigt am 30. November 2018.

Der Tarif für die Minimalgebühr und die Benützungsgebühr § 45 und § 46 wird erstmals 2020 für die Abrechnungsperiode 01.01.2020 – 31.12.2020 erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
30. November 2018

Dieser Beschluss ist am 09. Januar 2019 in Rechtskraft erwachsen.

Eiken, 27. Januar 2020

GEMEINDERAT EIKEN

Gemeindegammann: Gemeindegchreiberin-Stv.:

sign. Stefan Grunder *sign. Chantal Tallichet*